

Beitrags- und Gebührenordnung der DLRG Ortsgruppe Attendorn e.V.

§ 1 Grundsatz

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Attendorn e.V. (nachfolgend „DLRG Attendorn“ genannt) ist ein gemeinnütziger Verein. Sie finanziert sich hauptsächlich durch Beiträge ihrer Mitglieder und Spenden.

Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Teil der Satzung sondern dient der Ergänzung der aktuellen Satzung der DLRG Ortsgruppe Attendorn e.V.. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren, Umlagen und das Mahnverfahren.

Diese Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Aus Vereinfachungsgründen schließt die männliche Form der Bezeichnungen auch die weibliche mit ein.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt die weiteren Gebühren und Umlagen fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten.
- (2) Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Beitragsklasse maßgebend.
- (3) Der Beitrag ist am 01.03. eines Jahres für das lfd. Geschäftsjahr fällig. Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftzug, Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich. Bankgebühren, die durch fehlende Deckung oder falsche und/oder unvollständige Angaben des Zahlungspflichtigen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- (4) Mitglieder, die in begründeten Ausnahmefällen nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge per Überweisung bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto der DLRG Ortsgruppe.

- (5) Die Beitragssätze der DLRG Ortsgruppe betragen:
- | | |
|------------------------|--|
| Erwachsene | 30,00 € (=regulärer Mitgliedsbeitrag) |
| Jugendliche und Kinder | 30,00 € (=ermäßigter Mitgliedsbeitrag) |
| Familienbeitrag | 75,00 € |
- (6) Der ermäßigte Beitrag wird für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhoben.
- (7) Zur Inanspruchnahme des Familienbeitrages berechtigt sind: Zwei beitragspflichtige Erwachsene mit mindestens einem beitragspflichtigen Kind bis 18 Jahren oder ein beitragspflichtiger Erwachsener mit mindestens zwei beitragspflichtigen Kindern bis 18 Jahren. Die Familienbeitragsregelung ist nur anwendbar, wenn die betreffenden Familienmitglieder in einem gemeinsamen Haushalt/häuslicher Gemeinschaft wohnen und die Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (8) Bei sogenannten „Härtefällen“ kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen und Ratenzahlungen, zeitlich begrenzte Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiung gewähren. Diese Ausnahmen müssen begründet werden. Um eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, ist das Mitglied verpflichtet, dem Vorstand über seine wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.
- (9) Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter (Eltern) für die Mitgliedsbeiträge des Mitglieds.
- (10) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen wird.

§ 4 Gebühren

Es können folgende Gebühren berechnet werden:

- | | |
|--|---------|
| (1) Aufnahmegebühr | 0,00 € |
| (2) Bei erfolgloser Lastschrift geschuldet durch Versäumnisse des Mitglieds (Konto erloschen, fehlerhafte Kontoinformationen, Konto nicht gedeckt, Widerspruch, etc.) werden die Bankgebühren, die durch fehlende Deckung oder falsche und/oder unvollständige Angaben des Zahlungspflichtigen entstehen, auf das Mitglied umgelegt, plus zusätzliche Gebühren | 10,00 € |
| (3) Bei Unzustellbarkeit von Briefsendungen (bei vorheriger ausbleibender schriftlicher Information über Adressdatenänderung) | 3,00 € |
| (4) Eine postalische Zusendung des Protokolls der Hauptversammlung | 3,00 €. |
| (5) Für zusätzliche Angebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind. Kosten/Gebühren für hier nicht genannte Leistungen sind über den Vorstand der DLRG Ortsgruppe zu erfragen. | |

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und sind gegen Missbrauch gesichert.

§ 5 Mahnverfahren

Das folgende Mahnverfahren findet Anwendung bei Personen, die nach Ablauf der Zahlungsfristen gemäß dieser Beitragsordnung Zahlungsschuldner des Jahresbeitrages, von Gebühren oder Umlagen sind. Es wird ebenfalls bei Personen angewendet, die wegen Zahlungsproblemen andere Zahlungstermine mit dem Vorstand vereinbart haben, jedoch diese nicht einhalten.

- (1) erste Mahnung: ab 14 Tage nach Zahlungsfrist. Mögliche Kosten: Porto für Einschreiben Einwurf
- (2) zweite Mahnung: ab 14 Tage nach erster Mahnung. Mögliche Kosten: Porto für Einschreiben Einwurf plus Mahngebühr von 5,00 €

Der Verein behält sich vor, die ausstehenden Forderungen gerichtlich geltend zu machen. Alle aus Beitrags- und Gebührenrückständen resultierenden Kosten sind vom Schuldner zu begleichen. Bis zur Begleichung der Rückstände können Mitglieder durch den Vorstand für die Teilnahme an allen Aktivitäten des Vereins gesperrt werden.

Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

§ 6 Vereinskonto/Bankverbindung:

Kontoinhaber: DLRG Ortsgruppe Attendorn e.V.
Kreditinstitut: Sparkasse A-L-K
IBAN: DE39 4625 1630 0000 0097 95
BIC: WELADED1ALK

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig.

§ 7 Austritt

Ein Austritt aus der DLRG-Ortsgruppe ist nur in Textform (per E-Mail oder per Post) bis zum 30.11. des Jahres zum Ende eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss in Textform bis 30.11. des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.

§ 8 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührenordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und angepasst werden. Hinsichtlich einer Umgestaltung gelten die allgemeinen Vorschriften über die Antragsstellung. Ausgenommen davon ist die Änderung der Gebühren gem. Ziffer 2 Abs. a Satz 2.

Zuletzt geändert durch Mitgliederversammlung vom 10.06.2022